

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 18. Februar 2014 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Tux in Lanersbach Nr. 470 (41. Sitzung).

Beginn: 20 Uhr

Ende: 21 Uhr 30

Anwesende:

Bürgermeister Hermann Erler
Bgm.Stv. Simon Grubauer
Hermann Egger
Franz Erler, 630
Konrad Fankhauser
Franz Geisler
Thomas Geisler, 122
Thomas Geisler, 247
Vitus Gredler
Alfred Pertl
Wilhelm Schneeberger
Maria Tipotsch

Zuhörer: 1

Weiters:

Dipl. Ing. Christian Kotai (bei Punkt 2 und 3)

Entschuldigt: Franz Erler 605

Nicht Entschuldigt: ---

Schriftführer:

Franz Erler

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung der Protokolle: 39. Sitzung vom 17.12.2013 und 40. Sitzung vom 14.1.2014
- 2) 65. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 1257/2, 1257/1, 1254 und 1401 - 2. Auflage nach Änderung der Planunterlagen (Karl Stock, proj. Sägewerk)
- 3) 57. Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gst 448/10 KG. Tux (Neue Heimat Tirol, proj. Wohnbau Schlosserfeld II)
- 4) Wohnbau Schlosserfeld II: Vorlage des Entwurfes „Kaufvertrag Tiroler Bodenfonds - Neue Heimat Tirol“ betr. Gst 448/10 - Einräumung des Vorkaufsrechtes sowie des Besiedelungs- und Nachbesiedlungsrechtes an die Gemeinde Tux
- 5) Wirtschaftsförderung: Rückerstattung der Kommunalsteuer für Lehrlinge an Lehrbetriebe
- 6) Berichte des Bürgermeisters
- 7) Anträge und Allfälliges – Wortmeldungen

Erledigung:

Bürgermeister Hermann Erler eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.
Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand.

Zu Punkt 1)

Die Protokolle der Sitzungen vom 17.12.2013 sowie vom 14.1.2014 werden vorgelegt.

GR. Willi Schneeberger war bei beiden Sitzungen nicht anwesend und ist daher nicht stimmberechtigt.

Beide Protokolle werden sodann einstimmig genehmigt.

Der Tagesordnungspunkt 3 im Protokoll vom 14.1.2014 wird insofern ergänzt, als die Nein-Stimme zu diesem Punkt von GR Thomas Geisler, 247 stammt.

Zu Punkt 2)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 5.11.2013 die Auflage des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich der Grundstücke 1254 und 1257 KG Tux beschlossen. Die Auflage ist vom 8.11.2013 bis zum 6.12.2013 erfolgt. Stellungnahmen sind keine eingebracht worden.

Inzwischen sind auch die Stellungnahmen der WLW sowie des Wasserbauamtes eingelangt. Diese werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Die Wildbach- und Lawinenverbauung beurteilt in ihrem Schreiben GZ 3130/0287-2013 vom 28.11.2013 die Änderung wie folgt:

Grundsätzlich kann aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung der beantragten Flächenwidmung (ohne Berücksichtigung durch eine Gefährdung durch den Tuxbach - diese beurteilt das Wasserbauamt) dann zugestimmt werden, wenn eine ausreichende Sicherheit vor Steinschlagprozessen gegeben ist. Diesbezüglich wäre ein geologisches Gutachten einzuholen, sofern nicht ohne die vorhandenen Unterlagen und Planungen für das bergwärts der L& geplante Gewebegebiet der Gemeinde Tux in Anschluss an den Recyclinghof herangezogen werden können. Bezüglich einer möglichen Lawinengefährdung wurden keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer solchen gefunden.

Die Abt. Wasserwirtschaft (zuständig für den Tuxbach) vom Baubezirksamt Innsbruck äußert sich in ihrem Schreiben mit GZ. w2026/934/5 vom 20.1.2014 wie folgt:

*Auf Grund dieser Angaben und eines Lokalaugenscheines kann aus wasserbautechnischer Sicht einer Änderung der Widmung bei Einhaltung der nachstehenden Punkte zugestimmt werden:
Für Instandhaltungsmaßnahmen und eventuelle Hochwasserschadensbehebungen ist entlang des Tuxbaches ein mind. 5,00 m breiter Streifen, gemessen von der Böschungskante aus, von jeglichen festen Einbauten freizuhalten.
Die Planung der Anlage ist mit dem Baubezirksamt bereits im Vorhinein abzustimmen.*

Da die Planunterlagen zwischenzeitlich geändert worden sind, ist eine neuerliche Planaufgabe in verkürzter Form notwendig.

Die Änderungen betreffen die Teilung des GSt 1257 in 1257/1 (verbleibt als Lageplatz) und 1257/1 (wird mit dem Sägewerk neu bebaut).

Da der Tuxbach (GSt. 1401) nach der Erstwidmung im Jahr 1989 inzwischen vermessen wurde, erfolgt eine Anpassung an den Naturstand durch Umwidmung einer Teilfläche in Fließgewässer.

Die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind sichergestellt, die Anbindung an den öffentl. Verkehr durch die Landesstraße gegeben.

Raumplaner Kotai Autengruber Architekten ZT OG stellt in seiner raumordnerischen Stellungnahme zusammenfassend fest:

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung der Gemeinde Tux wie sie im Raumordnungskonzept festgehalten wurden und ist als Maßnahme zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen der gewerblichen Nutzung Sägewerk und der touristischen Nutzung in Vorderlanersbach positiv zu beurteilen.

Der bereits von der Säge genutzte Lageplatz Gst 1257/2 soll als Firmenstandort adaptiert werden, die östlich anschließenden Flächen Gst. 1257/1 und kleinflächige Freilandparzelle Gst 1254 als Lagerplatz weitergenutzt und dementsprechend als Sonderfläche Lagerplatz für Sand und Schotter gewidmet werden. Die Umwidmung im Teilbereich des Gst 1401 stellt eine Anpassung der Widmung an den Naturstand dar. Eine Änderung des Raumordnungskonzeptes ist aufgrund der bestehenden Widmung nicht erforderlich.

Die Erschließung des Grundstücks ist aufgrund der anschließenden Bebauung und der Lage an der Landesstraße vorhanden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (F 90-2013 v. 5.2.2014) über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich der Grundstücke 1257/1, 1257/2 und 1254 (jeweils zur Gänze) sowie 1401 (Teilfläche) KG Tux durch vier Wochen hindurch vom 20.2.2014 bis 6.3.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

im Bereich des Gst 1254 von derzeit Freiland (§ 41 TROG 2011) in Sonderfläche Lagerplatz für Sand und Schotter SLp (§ 43 Abs. 1 TROG 2011)

im Bereich des Gst 1257/2 von derzeit Sonderfläche Lagerplatz (§ 43 Abs. 1 TROG 2011) in Sonderfläche Sägewerk SSä (§ 43 Abs. TROG 2011)

im Bereich des Gst 1257/1 von derzeit Sonderfläche Lagerplatz (§ 43 Abs. 1 TROG 2011) in Sonderfläche Lagerplatz für Sand und Schotter SLp (§ 43 Abs. 1 TROG 2011)

im Bereich des Gst 1401 von derzeit Sonderfläche Lagerplatz (§ 43 Abs. 1 TROG 2011) in Freiland (Fließgewässer Tuxbach - § 41 TROG 2011)

Personen, die in der Gemeinde Tux ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Tux eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung jeweils einstimmig.

Zu Punkt 3)

Der Planungsbereich befindet sich im Ortsteil Lanersbach der Gemeinde Tux. Die Baufläche liegt in der Talsohle zwischen Tuxbach und der Landesstraße in zweiter Baureihe nordöstlich des Schlosserhofes.

Im Flächenwidmungsplan ist der Planungsbereich als gemischtes Wohngebiet eingetragen.

Die Neue Heimat Tirol hat den Planungsbereich vom Tiroler Bodenfonds erworben. Diese beabsichtigt, die Fläche für eine verdichtete Bebauung zu sozial verträglichen Preisen für die Tuxer Wohnungssuchenden zu verwerten.

Der erste Teil des Planungsprojektes mit 5 Wohneinheiten (Reihenhäuser) und 2 Wohngebäuden mit jeweils 10 Wohneinheiten wurde bereits umgesetzt.

Der 2. Bauabschnitt, für den die gegenständliche Planung vorliegt, besteht aus einem Gebäude mit 14 Wohneinheiten und darunterliegender Tiefgarage.

Die Erschließung des Planungsbereiches erfolgt von der Landesstraße über die bestehende Zufahrtsstraße. Die Pkw-Abstellplätze werden größtenteils in der geplanten Tiefgarage untergebracht.

Der Planungsbereich grenzt östlich an den violetten Hinweisbereich (BG-Zone – Überflutungsbereich des Tuxbaches) der WLV.

Folgende Planinhalte sind vorgesehen:

Die Straßenfluchtlinie folgt der Grundgrenze zur Wegparzelle 448/9.

Die Baufluchtlinie folgt der Straßenfluchtlinie im Abstand von 4,00 m.

Bebauungsregeln: Der Planungsbereich ist in offener Bauweise unter Einhaltung der Abstände gem. § 6 Abs. 1 lit. b (4,00 m und mind. 0,6 x Wandhöhe) TBO 2011 zu bebauen.

Weiters ist die Mindestbaumassendichte mit 1,00 und die maximale Baumassendichte mit 2,85 festgelegt. Diese Werte richten sich nach dem vorliegenden Planungsentwurf des Arch. Dipl. Ing. Günther Gasteiger und liegen geringfügig unter der maximalen Baumassendichte des ersten Bauabschnittes.

Entsprechend der Vorgaben des Raumordnungskonzeptes wurde zusätzlich zur Baumassendichte die Nutzflächendichte festgelegt. Dabei ist die Mindestnutzflächendichte von 0,25 und die maximale Nutzflächendichte von 0,62 im Sinne einer zweckmäßigen und bodensparenden Bebauung einzuhalten (Raumordnungskonzept D 2 - maximale Nutzflächendichte 0,8).

Die Bauhöhe wurde einerseits mit maximal 3 überirdischen Geschoßen, andererseits mit dem obersten Punkt des Gebäudes mit einer Höhe von 1.274,00 m üA. festgelegt.

Diese Höhe richtet sich nach dem vorliegenden Planungsentwurf und liegt geringfügig unter der Maximalhöhe des ersten Bauabschnittes.

Zusätzlich wurde eine Höhenlage mit 1.264,10 m üA. für das Grundstück 448/10 festgelegt. Diese Höhe entspricht dem +/- 0,00 im EG und gewährleistet, dass das Gebäude in der geplanten Höhenlage errichtet werden kann und ein stellt einen zusätzlichen Schutz vor Naturgefahren dar.

Nach der Beratung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Architekt Dipl. Ing. Christian Kotai ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes für das GSt 488/10 KG. Tux lt. planlicher und schriftlicher Darstellung des Dipl. Ing. Christian Kotai durch vier Wochen hindurch vom 20.2.2014 bis zum 20.3.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: jeweils einstimmig

Zu Punkt 4)

Der Vertragsentwurf betr. Verkauf des Gst 448/10 EZ 742 Tiroler Bodenfonds an die Neue Heimat Tirol, Gemeinnützige Wohnung GmbH., zur Errichtung einer Mietwohnanlage mit 14 Wohnungen (Schlosserfeld II) wird vorgelegt und erläutert.

Die Gemeinde Tux ist durch die Vertragspunkte 4) und 5) betroffen und zwar bez. Verweigerung der Zustimmung zur Vergabe, wenn nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass eine Verwendung als Freizeitwohnsitz i. S. des § 13 TROG 2011 nicht beabsichtigt ist. Das Besiedelungs- und Nachbesiedelungsrecht, sowie im Falle eines teilweisen oder gänzlichen Verkaufs, das Vorkaufsrecht i. S. der §§ 1072 ff ABGB. zu Gunsten der Gemeinde Tux, sind ebenfalls Vertragsinhalte.

Dieses Vorkaufsrecht wird lt. Vertragspunkt 10.2 grundbücherlich zu Gunsten der Gemeinde Tux einverleibt.

Einstimmiger Beschluss:

Dem Vertragsentwurf wird die Zustimmung erteilt.

Zu Punkt 5)

Die Aufstellung betr. die Kommunalsteuerbefreiung (Lehrlingsförderung - lt. GR-Beschluss vom 9.12.1996) und zwar für das Jahr 2012 für jene Betriebe, die Lehrlinge ausbilden, wird vorgelegt.

Insgesamt haben 26 Betriebe für 49 Lehrlinge um Erlassung angesucht. Die Fördersumme beträgt im Gesamten € 10.217,27.

Einstimmiger Beschluss:

Die vorgelegte Aufstellung wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 6)

Der Bürgermeister berichtet zu folgenden Angelegenheiten:

Besuchsbericht Kinderkrippe Tux durch die Abt. Bildung des Landes vom 14.2.2014

Naturschutzrechtliches Verfahren Geisljochweg - beantragt von den Besitzern der Vallruck Alm - Bescheid ist ergangen

Gästenächtigungen: November 2013 -3,69 % - Dezember -2,65 % und Jänner 2014 -6,5 %

Mail von Hrn. Franz Geisler, „Böndl“ vom 18.2.2014 betr. Antrag auf Leinenpflicht am Enterwaldweg - dem Gemeinderat wird berichtet, dass eine solche vom Umweltausschuss inzwischen ausgearbeitet und vorgeprüft worden ist

Zu Punkt 7)

Wortmeldungen:

Vereinsheim FC Tux: Bgm. Eler hinterfragt nochmals die Gesamtkonzeption welche seiner Meinung nach wohl eine rasche und relativ kostengünstige Realisierung ermöglicht, auf lange Sicht jedoch nicht die beste Lösung darstelle. Er berichtet über den Besuch von Hr. Manfred Mair, Sportabteilung des ATLR am 5.2.2014. Die Errichtungskosten haben sich durch die Unterkellerung wesentlich erhöht. Dadurch ist für die Förderungsabwicklung nicht mehr die Abt. Sport, sondern die Abt. Wirtschaftsförderung zuständig. Laut Aussage von Hrn. Mayr ist für die Erlangung der Förderungen, auch der von der Abt. Sport bereits zugesagten, ein positives Gutachten des ÖISS (Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau) erforderlich.

Bgm. Stv. Grubauer äußert die Meinung, dass die Errichtung des Vereinsheimes auch auf lange Sicht die beste Lösung darstelle. Auch das Gremium zur Planung des Vereinsheimes ist in Zusammenarbeit mit dem FC Tux einhellig zum Schluss gekommen, dass dieses Projekt nachhaltig sei. Eine eventuelle zukünftige Entwicklung taleinwärts sei von diesem Bauvorhaben seiner Ansicht nach nicht beeinträchtigt.

GR WA Franz Geisler: Berufung gegen den Genehmigungsbescheid für den Geisljochweg sollte in Erwägung gezogen werden. Seiner Meinung nach werde, verglichen mit Projekten im Forstbereich, mit zweierlei Maß gemessen. Bgm. Erler berichtet, dass sich der Gemeindevorstand in seiner Stellungnahme bereits am 29.8.2011, einstimmig gegen das Projekt ausgesprochen hat. Die Begründung des Projektes, nämlich die Behebung eines „Bringungsnotstandes“ nach dem GSLG war für den Gemeindevorstand nicht nachvollziehbar, weil die betroffenen Almen seit langer Zeit, ausgehend vom Gemeindegeweg „Geislweg“ mit einem Interessentschaftsweg bis „Habalm, Niederleger“ und in weiterer Folge mit einem Almweg bereits erschlossen sind.

GR Konrad Fankhauser: Auf Grund des vom Maschinenring ausbezahlten Stundentarifes von € 45,-- werden Überlegungen angestellt, die Schneeräumung nicht mehr durchzuführen.

g. g. g.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

Die Gemeinderatsmitglieder: